Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von 20,00 Euro.

(2) Jedes Fördermitglied zahlt einen von ihm selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch 20,00 Euro im Jahr.

(3) Der Beitrag ist eine Bringschuld und wird für das betreffende Jahr am 01.01. des Jahres automatisch fällig. Der Beitrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Monatliche oder quartalsweise Zahlungen sind unzulässig. Abweichend von der regulären Zahlungsfrist beginnt die Beitragspflicht am 01.07.2026. Der erste Jahresbeitrag ist innerhalb von vier Kalenderwochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung per E-Mail zu entrichten. Ab dem Kalenderjahr 2027 gelten die regulären Zahlungsfristen gemäß dieser Beitragsordnung.

(4) Der Beitrag ist ohne Aufforderung per Überweisung zu entrichten.

(5) Eine Nachweispflicht für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trägt das Mitglied.

§ 2 Zahlungsart

(1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Überweisung auf das Konto:
Inhaber: Da Capo al Fine e.V.
IBAN DE43 8505 0300 0221 3723 42
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag Da Capo al Fine e.V. JJJJ Nachname, Vorname

§ 3 Mahnverfahren

(1) Mitglieder, die bis zum 31.03. des Jahres ihren Beitrag nicht bezahlt haben, erhalten eine Mahnung. Die erste Mahnung wird kostenlos verschickt und kann im Rahmen einer Rundsendung mit versandt werden.

(2) Die zweite Mahnung wird vom Finanzverwalter gesondert verschickt. Es fallen Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro an.

(3) Die dritte Mahnung wird per Einschreiben/Rückschein verschickt. Zusätzlich zu den Postgebühren werden weitere 3,00 Euro Mahngebühren fällig.

(4) Wird der Beitrag weiterhin nicht bezahlt, kann Da Capo al Fine e.V. ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 4 Ausnahmeregelungen und Inkrafttreten

(1) Von dieser Beitragsordnung abweichende Regelungen dürfen nur in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden.

(2) Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 26.09.2025 in Kraft.